

542.06 Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in den Schulen im Land Bremen

Vom 01.05.2014

1. Suchtprävention und Suchtberatung in der Schule

Suchtprävention ist immer dann besonders wirksam, wenn sie frühzeitig einsetzt, kontinuierlich stattfindet und wenn alle an der Erziehung von Schülerinnen und Schülern Beteiligten gemeinsam mitwirken. Auch die schulische Suchtprävention leistet ihren Beitrag im Rahmen der Förderung der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern.

1.1 Jede Schule beschließt auf der Grundlage dieser Richtlinien ihr Konzept zur Suchtprävention und zum Umgang mit Sucht, Suchtgefährdung und Suchtmittelkonsum. Unterstützung dabei bieten die Suchtprävention in Bremen; Landesinstitut für Schule – Gesundheit und Suchtprävention, und in Bremerhaven: Suchtprävention Bremerhavener Schulen sowie das LFI Bremerhaven.

1.2 Zuständig für die Einzelberatung bei Suchtmittelkonsum und Suchtverhalten (Computersucht usw.), Handel mit Drogen und Sucht in der Schule sind die ReBUZ. Verfahrensabläufe regeln die ergänzenden Handreichungen „Suchtprävention und Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in der Schule“ für Bremen und Bremerhaven.

1.3 Die schulische Suchtprävention erfordert eine enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen im Stadtteil, die Suchtprävention unterstützen können. Das Landesinstitut für Schule – Gesundheit und Suchtprävention und die Suchtprävention Bremerhavener Schulen halten Angebote und Projekte für alle an Schule Beteiligten vor.

1.4 Die Ziele der schulischen Suchtprävention und Beratung sind

- Entwicklung von Lebenskompetenzen und Gesundheitsbewusstsein
- Förderung einer kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen Suchtverhalten
- Verhinderung von Sucht, auch von Verhaltenssüchten
- Vermeidung gesundheitsschädigender Konsumformen und
- Beendigung gesundheitsschädigender Konsum- und Verhaltensformen

1.5 Die schulische Suchtprävention trägt zur Entwicklung und Förderung eines verantwortungsvollen Gesundheitsverhaltens bei, fördert soziale Kompetenzen, die unter Rücksichtnahme auf andere zur Verwirklichung von Lebenszielen beitragen und den Umgang mit auftretenden Problemen erleichtern können und fördert eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Suchtmittelkonsum und Suchtverhalten.

2. Aufgaben der Lehrkräfte und anderer an Schule Tätigen

2.1 Die schulische Suchtprävention ist auf die Mitwirkung möglichst aller Lehrkräfte und anderer an Schule Tätigen angewiesen. In der Schulkonferenz wird deshalb ein Rahmenpro-

gramm für suchtpräventive Maßnahmen für die Schule beschlossen, orientiert an den Qualitätsstandards moderner Suchtprävention und den Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung. Es werden Ansprechpartner für die Aufgaben benannt. Das Konzept ist als Teil des Schulprogramms dort zu verankern.

2.2 Die Suchtprävention in Bremen und in Bremerhaven bieten zur Unterstützung der Lehrkräfte und anderer an Schule tätigen Personen Fortbildungen an und stellen Material zur Verfügung, um die Umsetzung an den Schulen entsprechend den Qualitätsstandards moderner Suchtprävention zu gewährleisten. Diese Angebote sollen von den Lehrkräften und anderer an Schule tätigen Personen wahrgenommen werden.

3. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

Die Schülerinnen, Schüler und ihre Erziehungsberechtigten werden über die geplanten präventiven Aktivitäten mit der Klasse informiert und an ihnen beteiligt. Den Erziehungsberechtigten der Schule werden in ausreichendem Umfang Veranstaltungen zum Thema Sucht und Drogen angeboten. Solche Elternabende und -seminare zur Suchtprävention können auf Anfrage von der Suchtprävention in Bremen und in Bremerhaven durchgeführt werden.

4. Berichtspflicht der Schulleitung

4.1 Die Schulleitung ist verantwortlich für die Entwicklung eines Konzeptes zur Suchtprävention sowie zum Umgang mit Sucht, Suchtgefährdung und Suchtmittelkonsum in der Schule. Sie sorgt dafür, dass dieses Konzept allen an Schule Beteiligten bekannt ist und umgesetzt wird. Unterstützung kann sie bei der Suchtprävention in Bremen und in Bremerhaven erhalten.

4.2 Die Schulleitung berichtet der Schulkonferenz unaufgefordert regelmäßig über die Umsetzung des Konzeptes zur Suchtprävention und nimmt den Bericht zu den Akten.

5. Regelungen für den Suchtmittelkonsum in der Schule

Gesetzliche Regelungen wie z.B. das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Bremer Nichtraucherchutzgesetz (BremNiSchG) und die „Dienstvereinbarung zur Suchtprävention und zum Umgang mit Auffälligkeiten am Arbeitsplatz“ (vom September 2012) sind Grundlage für das Vorgehen in den Schulen im Lande Bremen.

Hilfe bei den rechtlichen Grundlagen und Unterstützung sind in Bremen durch die Suchtprävention am Landesinstitut für Schule (LIS) und in Bremerhaven durch die Suchtprävention Bremerhavener Schulen zu erhalten.

5.1 Rauchen

Das Rauchen ist in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände verboten.

Die Förderung des rauchfreien Lebens ist ein Schwerpunkt schulischer Suchtprävention. Sie verfolgt dabei die Ziele

- Information der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten und der Lehrkräfte über die Gefahren des Tabakrauches und des Passivrauchens und über die gesetzlichen Bestimmungen zum Nichtraucherschutz
- Verhinderung bzw. Verzögerung des Einstiegs in das Rauchen
- Respektierung des Rauchverbots im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle, die sich dort aufhalten
- Unterstützung von Raucherinnen und Rauchern bei der Beendigung ihres Konsums.

5.2. Alkohol

Der Konsum von Alkohol ist in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit verboten.

Im Rahmen des schulischen Konzeptes zur Suchtprävention und zum Umgang mit Sucht, Suchtgefährdung und Suchtmittelkonsum sind Regelungen zum Umgang mit Alkohol in der unterrichtsfreien Zeit, z.B. auf Schulfesten sowie für schulische Veranstaltungen außerhalb der Schule, wie z.B. Exkursionen und Klassenfahrten, zu treffen. Die Erziehungsberechtigten sind einzubeziehen.

5.3 Medikamente

Die Einnahme von Medikamenten ist in der Schule nur gestattet, wenn sie medizinisch indiziert ist.

5.4 Andere Rauschmittel und illegale Drogen

Der Konsum von anderen Rauschmitteln sowie illegalen Drogen ist verboten.

6. Verhalten bei Verdacht auf Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in der Schule

Leitlinie für das Verhalten ist die Handreichung „Suchtprävention und Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in der Schule“ für Bremen und Bremerhaven in der jeweils neuesten Fassung. Das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) in Bremen oder Bremerhaven ist in allen schülerbezogenen Fällen als erste Instanz beratend hinzuzuziehen.

6.1 Verschwiegenheit

Die Behandlung eines Vorfalls mit Suchtmitteln sollte, soweit möglich, anonym erfolgen. Die an der Bearbeitung eines Vorfalls Beteiligten oder darüber unterrichtete Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6.2. Anzeigepflicht

In der Vereinbarung zwischen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, dem Senator für Inneres und Sport und dem Senator für Verfassung und Justiz über die Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei, Jugendhilfe und Staatsanwaltschaften im Bereich der Gewaltprävention an Schulen in der Stadtgemeinde Bremen (zuletzt erneuert im Juni 2013) ist im Punkt „Information der Schule an die Polizei“ (siehe Seite 4 der o.g. Vereinbarung) geregelt, dass die Schulleitung unter Beachtung des § 8 Bremisches Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG) unverzüglich die Polizei informiert, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine der folgenden Straftaten an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler versucht oder begangen worden ist, nämlich der Besitz, der Handel oder die sonstige Weitergabe von Betäubungsmitteln.

Die Polizei muss in dem Moment ermitteln, wo sie von einem Vorfall mit illegalen Drogen erfährt.

Bei Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sollten in der Schule - soweit es möglich ist - mit den vorhandenen pädagogischen Mittel interveniert werden. Eine Beratung im Einzelfall durch das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) wird dringend empfohlen.

Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sollten in der Schule - soweit es möglich ist - mit den vorhandenen pädagogischen Mittel gehandelt und verhindert werden. Eine Beratung im Einzelfall durch das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) wird dringend empfohlen.

6.3. Aussagepflicht

Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind nicht verpflichtet, einer Ladung zu einer polizeilichen Zeugenvernehmung Folge zu leisten, wohl aber einer Ladung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Lehrkräfte und weitere an Schule Tätige benötigen für Aussagen über ihnen im Zusammenhang mit ihrem Beruf bekannt gewordene Angelegenheiten grundsätzlich eine Aussagegenehmigung ihres Dienstvorgesetzten. Zeugen können die Aussagen in Ermittlungsverfahren gegen Angehörige verweigern. Sie können auch die Auskunft

auf solche Fragen verweigern, durch deren Beantwortung sie sich selbst oder einen Angehörigen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit belasten würden.

6.4. Beschlagnahme von Drogen

Illegale Drogen, die in der Schule aufgefunden werden, müssen von Lehrkräften und anderen an Schule Tätigen sichergestellt werden. Sie dürfen jedoch nicht selbst verwahrt werden, sondern sind unverzüglich an die Kriminalpolizei weiterzuleiten. Die Schulleitung und ReBUZ sind immer in Kenntnis zu setzen, bei der Notwendigkeit suchtpreventiver Maßnahmen auch die Suchtprävention.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.05.2014 in Kraft. Die Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in den Schulen im Lande Bremen vom 06.März 2001 treten mit Wirkung vom 30.04.2014 außer Kraft.